

Sachdokumentation:

Signatur: DS 288

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/288



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

ARGUMENTARIUM NDG

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE:

Das neue Nachrichtendienstgesetz (NDG) will die Kompetenzen des Schweizer Nachrichtendienstes massiv ausbauen. Wenn nötig in Eigenregie und ohne wirksame Kontrolle soll er in Zukunft die Möglichkeit haben die Schlafzimmer seiner Bürgerinnen und Bürger zu verwandern und Staatstrojaner auf deren Computer zu installieren. Dank den neuen Beschaffungsmassnahmen, darunter auch die unverhältnismässige Kabelaufklärung und gespeicherte Vorratsdaten, sowie einem veritablen Datenbanken-Chaos und geheimen Speicherungsfristen öffnet das neue Gesetz dem Schnüffelstaat Tür und Tor und gefährdet die Neutralität der Schweiz.

EINLEITUNG:

Der Nachrichtendienst bewegt sich in einem Graubereich zwischen Sicherheit und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Dass Geheimdienste – auch in der Schweiz – nicht selten übers Ziel hinaus schiessen und Grundrechte, Verhältnismässigkeit und Demokratie über Bord werfen, lehrt uns die Geschichte. So wurde 1989 publik, dass der Schweizer Staatsschutz über Jahrzehnte von 900'000 Menschen in der Schweiz geheime Akten angelegt hatte, sogenannte Fichen. Verblendet von der Angst vor kriminellen und feindlichem Verhalten im Land wurden alle seine Bewohner_innen präventiv unter Generalverdacht gestellt. Im Kampf gegen einen Feind ohne Demokratie und Freiheit, die damalige Sowjet-Staaten, begann man selbst Demokratie und Freiheit auch in der Schweiz zu beschneiden und übernahm deren Stasi-Methoden.

Auch heute hat die Bespitzelung der Bürger_innen leider überhaupt nichts an Aktualität verloren. Die zweite Fichen-Affäre 2008, die bekannt machte, dass der Nachrichtendienst erneut wie wild Spitzel-Akten angelegt hatte, ist nur ein Beispiel. Wikileaks oder der ehemalige NSA-Mitarbeiter Edward Snowden machten öffentlich, mit welchem Aufwand und in welchem Umfang wir alle überwacht werden. So wissen wir heute etwa, dass die britischen Geheimdienste alleine 2013 600 Millionen Telefonverbindungen pro Tag erfassten.¹

In der Schweiz wurden 2010 die beiden bis dahin bestehenden Nachrichtendienste, der Dienst für Analyse und Prävention und der Strategische Nachrichtendienst, im Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zusammengefasst. Seither ist nur noch ein Departement, das VBS, für seine Aufsicht zuständig. Aufsicht und Kontrolle wurden geschwächt. So wurde die Kontrolltätigkeit der Inspektionsleiter eingeschränkt und die Kontrolle durchs Justiz- und Polizeidepartement fiel gänzlich weg.² In der Folge leistete sich der NDB seit 2010 Panne um Panne: So wurden etwa hochsensible Daten durch einen Mitarbeiter entwendet und ein NDB-Agent versuchte illegal Journalisten im Dienste eines kriminellen Weinhändlers auszuspähen. Beides ist gemäss Geschäftsprüfungsdelegation auf fehlende Kontrollen zurückzuführen. Diese jüngsten Verfehlungen reihen sich ein in frühere Skandale, wie dem verfassungswidrigen Aufbau der Geheimarmee P-26, die Militärkooperation mit dem südafrikanischen Apartheid-Regime oder dem Abzweigen von Millionen Franken durch den Geheimdienst-Mann Dino Bellasi für fiktive WK-Truppen (angeblich eine neue Geheimarmee), mit denen er "sichere" (also geheime) Häuser im Ausland kaufte und ein Waffenlager finanzierte.

1 <http://orf.at/stories/2188312/2188199/>

2 <http://www.tagesanzeiger.ch/14769417/print.html>

Die Aktivitäten des NDB sollen nun auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt werden. Mit dem neuen Nachrichtendienstgesetz bekommt der Geheimdienst eine Carte Blanche fürs Bespitzeln und öffnet so dem Schnüffelstaat Tür und Tor. Es erlaubt die Verwanzung von privaten Räumen, den Einsatz von Computerprogrammen, so genannte-Staatstrojaner zur Internet-Überwachung, und den Einsatz von V-Leuten. Dies alles präventiv und ohne klare Verdachtsmomente. Ein erneutes Anhäufen von tausenden von privaten Daten unbescholtener Menschen zeichnet sich ab. Ein solches Gesetz muss aus freiheitlicher, fortschrittlicher und rechtsstaatlicher Sicht bekämpft werden.

DIE VORLAGE IM DETAIL:

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT FREMDEN DIENSTEN – NEUTRALITÄT ABSCHAFFEN?

Das neue Nachrichtendienstgesetz will die Zusammenarbeit mit anderen Diensten offiziell regeln. In Zukunft soll es dem NDB erlaubt sein, mit ausländischen Geheimdiensten eng zusammenzuarbeiten, Daten auszutauschen oder auch Aktivitäten im Ausland, so zum Beispiel das Hacken von Computern im Ausland, durchzuführen. Bereits heute arbeitet der NDB punktuell mit ausländischen Diensten zusammen. Dies birgt aber ein doppeltes Sicherheitsrisiko: Zum einen brauchen Partnerdienste diese "Zusammenarbeit", um die Regierungen kleiner Länder zu manipulieren und für ihre Interessen einzuspannen. So wollte der NDB dem Bundesrat 2012 allen Ernstes weismachen, auch die neutrale Schweiz könne sich am Raketenabwehrsystem beteiligen, das die USA und die Nato in Osteuropa aufbauten. In Anbetracht der Ukraine-Krise wäre dies ein folgenschwerer Entscheid gewesen. Zum anderen aber nutzen die Nachbardienste ihre Partnerschaft mit dem Schweizer Geheimdienst immer wieder als Freipass für illegale Aktionen und ungeahndete Verstösse gegen das Strafgesetz in unserem Land: Da werden Telefonleitungen angezapft, Botschaften und Gewerkschaften ausspioniert und ganze Gerichtsverfahren manipuliert wie im Fall Tinner. Es kam sogar zu Anschlägen durch Geheimdienste mit Spezialsprengstoff auf eine Fabrik in Wald (ZH), die nie aufgeklärt wurden. "Folterflieger" der US-Geheimdienste verletzen unseren Luftraum.³ Und FBI-Agenten können in Einzelfällen bereits heute in der Schweiz agieren.⁴

Solche Aktivitäten würden mit dem neuen NDG noch zunehmen und wären in vielen Bereichen möglich, die heute nicht erlaubt sind. Was die Schweiz im Bereich der Armee bisher strikt abgelehnt hat, nämlich eine militärische Kooperation mit anderen Ländern, soll nun im Geheimen möglich werden. Dies käme einer Abschaffung der Neutralität durch die Hintertür gleich.

DIE MENSCHLICHEN QUELLEN – TERRORFINANZIERUNG DURCH DEN STAAT?

Im neuen NDG sollen unter der schwammigen Bezeichnung "menschliche Quellen" so genannte "Vertrauensleute", also Spitzel aus dem entsprechenden Milieu, erlaubt werden. Ein Blick in unser Nachbarland Deutschland reicht, um zu sehen, dass der Nutzen von V-Personen mehr als fragwürdig ist. Im Rahmen der Affäre um den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) wurden zahlreiche Skandale bekannt. Die V-Personen behinderten nicht nur die Arbeit des Verfassungsschutzes, sondern waren teilweise sogar selbst an den grausamen Morden beteiligt. Besonders stossend war zudem, dass der Staat via die V-Leute die mörderischen Aktivitäten der Neonazis finanziell direkt mit Hunderttausenden von Euro unterstützte. Dies zeigt klar: Eine V-Person kann höchstens eine Verbindungsperson, niemals aber wirklich eine Vertrauensperson von Nachrichtendiensten sein. V-Personen entstammen aus dem zu überwachenden Umfeld und werden sich kaum je wirklich auf die Seite des Staates schlagen. Auch wenn das V-Personen-System in der Schweiz schon vor einiger Zeit teilweise eingeführt wurde, sollten wir aus den neusten Vorfällen in Deutschland die Konsequenzen ziehen und auf dieses gefährliche Experiment in Zukunft verzichten. Zudem sind die Informationen von menschlichen Quellen – egal ob V-Person, einmalige_r Informant_in oder bewusste_r Denunziant_in – schlecht überprüfbar.

Der Fakt, dass die Informationen mit einem Entgelt entschädigt werden, birgt die Gefahr, dass Spitzel im Sinne eines Geschäftsmodells entweder Phantasie-Meldungen oder zumindest tatsachenwidrige Dramatisierungen an

3 http://www.tageswoche.ch/de/2012_48/schweiz/485506/

4 <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Das-offene-Geheimnis-um-FBI-Agenten-in-Bern/story/12912781>

den NDB verkaufen. Auch die Tatsache, dass die Entlöhnung in Form von Schwarzgeld bezahlt werden sollen, ist unverständlich. Wie jede_r andere Bürger_in soll auch der Spitzel Steuern und AHV-Beiträge bezahlen.

DIE BESCHAFFUNGSMASSNAHMEN – WANZEN IM SCHLAFZIMMER UND TROJANER AUF DEM COMPUTER?

Die erweiterten Beschaffungsmassnahmen sind das Kernstück des neuen Gesetzes. Bis anhin war dem Nachrichtendienst vor allem die Überwachung in öffentlichen Räumen möglich. Dies soll sich nun radikal ändern. Die Aufzählung in Art. 25 lässt jedes Spionage-Herz höher schlagen und tritt die Privatsphäre mit Füssen. Neben dem Einsatz von Ortungsgeräten wie GPS, soll der NDB auch mittels Staatstrojaner in private Computer eindringen dürfen, Überwachungsgeräte wie Wanzen oder Kameras in Privaträumen installieren oder gar gesamte Räume auf den Kopf stellen und durchsuchen. Der NDB kann also neu in die Schlafzimmer, Fotoalben und Computer aller Bürgerinnen und Bürger schauen – ein Anfangsverdacht reicht. Dies widerspricht diametral der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung, welche als Teilgehalt des Rechts auf Privatsphäre als Grundrecht in der Verfassung geschützt ist. Denn die Wohnung dient nicht nur als persönlicher Rückzugsort, sondern kann auch Kern gesellschaftlicher, kultureller und politischer Aktivitäten sein, welche geschützt werden müssen. Es ist allgemein bekannt, dass besonders Diktaturen Angst vor diesen Privaträumen haben, da sich dort Opposition, Kritik und Widerstand bilden kann. In einer demokratischen Schweiz haben derartige Überwachungen aber nichts zu suchen.

Neu sieht das Gesetz zudem ausdrücklich vor, dass alle Mittel, welche der Polizei durch das Gesetz zur Überwachung von Post- und Fernmeldeverkehr (BÜPF) zur Verfügung stehen, auch für den Nachrichtendienst zugänglich sein sollen. Im Klartext: Der NDB hat Zugriff auf sämtliche privaten Randdaten der Telekommunikation (also E-Mails, SMS, Telefonate) von uns allen. Via IMSI-Catcher, also getarnter Handyantennen, kann der NDB in Zukunft auch unbemerkt die Telefongespräche aller Personen in seiner Nähe abhören.

Diese Erweiterung des Möglichkeitenkataloges ist unhaltbar. Die Massnahmen dringen viel zu stark in die Privatsphäre ein, um sie dem Nachrichtendienst zu gewähren. Besonders stossend ist zudem das Verfahren bei Dringlichkeit (Art. 30). In dringlichen Fällen kann der Chef des Nachrichtendienstes das Genehmigungsverfahren übergehen, bzw. die Erlaubnis im Nachhinein von Bundesrat und Verwaltungsgericht einholen. Das öffnet Willkür und Unverhältnismässigkeit Tür und Tor und lässt die angebliche Kontrolle durch Bundesrat und Verwaltungsgericht völlig lächerlich erscheinen. Denn die Wohnung kann demnach schon komplett durchsucht werden, bevor überhaupt überprüft wurde, ob diese Massnahme notwendig ist. Ob es zulässig ist oder nicht, ist dann im Endeffekt egal: Durchsucht ist durchsucht und das Recht auf Privatsphäre unwiderruflich verletzt.

KABELAUFLÄRUNG – DIE SUCHE NACH DER NADEL IM HEUHAUFEN

Von all den fragwürdigen Beschaffungsmassnahmen besonders hervorzuheben ist die Kabelauflklärung. Kabelauflklärung bedeutet, dass der Nachrichtendienst alle Datenströme anzapfen kann, die von der Schweiz ins Ausland fliessen. Er hätte somit nicht nur auf Metadaten Zugriff, sondern auf sämtliche Inhalte der elektronischen Kommunikation wie Mails, Suchanfragen oder Internet-Telefonie. Die Kabelauflklärung stellt eine Form der verdachtsunabhängigen Überwachung dar. Mit Suchbegriffen wird der gesamte Datenstrom abgescannt, über sämtliche Daten wird eine Rasterfahndung vollzogen und so nach der Nadel im Heuhaufen gesucht. Dies führt unweigerlich zu sehr vielen Falschtreffern und unschuldig verdächtigten Personen. Eine verdachtsunabhängige Massenüberwachung ist unrechtmässig und mit einem demokratischen Rechtsstaat nicht zu vereinbaren. Da der Grossteil der Internetaktivitäten in der Schweiz über das Ausland stattfindet, wären alle von dieser Überwachung betroffen. Auch 40% der Schweizer Inland-Telefonie läuft über ausländische Netzte und würde so ebenfalls durchsucht. Gerade im Umgang mit Ärzten, Rechtsanwältinnen, Pfarrern und Journalistinnen sind so die Verschwiegenheitspflichten sowie der Quellenschutz gefährdet.

DIE NACHRICHTENDIENSTLICHEN INFORMATIONSSYSTEME – CHAOS PUR?

Die Daten, welche der Nachrichtendienst sammelt, werden natürlich auch irgendwo gespeichert. In Art. 46 wird eine ganze Reihe von verschiedenen Informationssystemen aufgezählt, was den Durchblick für den normalen Bürger oder die normale Bürgerin fast unmöglich macht. Wo und für welchen Zweck welche Daten gesammelt werden, lässt sich kaum erahnen. Insbesondere, weil sobald die Personendaten einmal im System sind, jegliche Barrieren zwischen den verschiedenen Informationssystemen aufgehoben werden, sodass die Informationen frei

herumgeschoben werden können (Grundsatz in Art. 43 Abs. 3). Dies ist nicht nur unseriös und chaotisch, es erschwert auch ein allfälliges Löschen oder Berichtigen der Daten.

Besonders schockierend ist zudem die Errichtung des Informationssystems "Quattro P" (Art. 54). Die Aufgabe von Quattro P ist "die Identifikation von bestimmten Kategorien von ausländischen Personen, die in die Schweiz einreisen oder aus der Schweiz ausreisen, und der Feststellung von deren Ein- und Ausreisedaten." Der Bundesrat soll dazu in einer nicht-öffentlichen Liste die zu erfassenden Personengruppen bestimmen. Ein solches Informationssystem ist eine massive Ungleichbehandlung unserer ausländischen Mitbürger_innen und je nach Fall massiv diskriminierend. Bestimmte Gruppen würden pauschal stigmatisiert und verdächtigt und sie wären ohne Berichtigungs- oder Beschwerdemöglichkeit der nachrichtendienstlichen Willkür ausgesetzt.

...UND VOR ALLEM: WAS, WIE, WO UND WIE LANGE?

Als wären die ganzen Informationssysteme nicht schon unübersichtlich genug, fehlen im Gesetz die wesentlichen Eckpunkte zu den verschiedenen Datenbanken. Welche Personendaten in welchem Informationssystem gespeichert werden und vor allem wann sie wieder gelöscht werden müssen, bleibt ungewiss. Diese Konkretisierung wird mittels so genannter Delegationsnorm (Art. 46 Abs. 2) dem Bundesrat überlassen. Das heisst: Der Bundesrat kann selbst festlegen, wie diese offenen Fragen geregelt werden. Parlament und Volk haben dazu nichts mehr zu sagen. Dieses Vorgehen ist undemokratisch, da es eine Blankodelegation gleichkommt. Weder das Parlament noch die Bürger_innen können wissen, ob die Dauer der Datenspeicherung 30, 40 oder 50 Jahre sein wird. Von einer geringeren Speicherdauer ist nicht auszugehen, da selbst die Restdaten 10 Jahre aufbewahrt werden sollen. Als Restdaten gelten gemäss der Botschaft des Bundesrats alle Informationen, die bei der Triage nach der Eingangsprüfung nicht einem anderen System zugewiesen werden konnten. Dies bedeutet, dass faktisch alle Informationen, die auf irgendeine Weise in die Hände des NDB gelangen, gespeichert werden. Weiter sind Delegationsnormen, wie Art. 46 Abs. 2, auch in den anderen Artikeln zu finden und erwecken den Anschein, dass der NDB die heiklen Fragen der demokratischen Mitbestimmung entziehen und auf Verordnungsstufe regeln will.

DAS EINSICHTSRECHT: UNHALTBARE HÜRDEN

Das indirekte Auskunftsrecht, wie es bereits nach der heutigen Gesetzgebung besteht, hat sich als untauglich und als reine Schikane erwiesen. Wer wissen will, ob er oder sie fichiert wurde, hatte kaum eine Chance auf Klarheit. Auskunft erhält nur, wer mit viel Geduld und Geld den Rechtsweg bestreitet. Der einzige Fall, den das Bundesgericht bisher beurteilt hat (BGE 1C_289/2009 vom 2. November 2011) begann am 11. August 2008 mit dem Schreiben des beauftragten Rechtsvertreters an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und endete via Bundesverwaltungsgericht mehr als drei Jahre später mit der Feststellung des Bundesgerichts, dass der EDÖB "im Sinne der Erwägungen" Auskunft zu erteilen habe. Aufgrund der zeitlichen und finanziellen Strapazen wird kaum jemand diesen Weg beschreiten, so dass heute faktisch kein Auskunftsrecht besteht. Diesen intransparenten und undemokratischen Missstand ändert das neue NDB nicht.

DAS ORGANISATIONSVERBOT – SCHWAMMIG UND GEFÄHRlich

Als wäre das Gesetz nicht schon freiheitsfeindlich genug, will die Sicherheitskommission des Nationalrats noch weiter gehen. Im zusätzlichen Art. 72a soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, Gruppierungen zu verbieten, die er für terroristisch oder gewalttätig-extremistisch hält. Bis anhin kannte die Schweiz kein Organisationsverbot. Der angestrebte Paradigmenwechsel ist brandgefährlich. Denn welche Gruppierung extremistisch ist, lässt sich kaum objektiv beantworten. Für die Erdogan-Regierung in der Türkei gilt die PKK (Kurdische Arbeiterpartei) als terroristisch. Gruppierungen, welche sich für mehr Demokratie in China einsetzen sind für das dortige Regime extremistisch. Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Organisationsverbot könnte der Bundesrat von anderen Regierungen ständig unangenehm dazu gedrängt werden, bestimmte Gruppierungen auch hier in der Schweiz zu verbieten. Bis anhin konnte der Bundesrat solche Bitten schnell mit dem Argument vertrösten, dass es keine derartige Kompetenz hat – wenn sich dies ändert, wissen wir nicht, was geschieht. Auch diese Bestimmung ritzt die Neutralität der Schweiz und schränkt die Souveränität des Bundesrates ein. Unhaltbar ist zudem, dass eine derartige Verbotsverfügung nicht vor Gericht anfechtbar ist.

KONTROLLE UND AUFSICHT – SCHWACH UND INTRANSPARENT

Derart weitreichende Kompetenzen, wie jene des NDB, bringen auch ein erhebliches Missbrauchspotential mit sich. Eine strenge Kontrolle und unabhängige Aufsicht über das Treiben des Nachrichtendienstes wären

unerlässlich. Doch auch hier hat der Gesetzesentwurf erhebliche Mängel. Erstens sieht er vor, dass der Nachrichtendienst sich selbst kontrollieren soll, um so sicher zu stellen, dass er das Gesetz einhält. Ein solcher Artikel sollte aus rechtsstaatlicher Sicht gar nicht notwendig sein, da die Einhaltung des Gesetzes auch für den Geheimdienst selbstverständlich sein sollte. Auch die Kontrolle durch das zuständige Departement – namentlich das VBS – genügt nicht, wie die zweite Fichen-Affäre im Jahr 2008 klar gezeigt hat. An diesen Missständen wird aber von Seite des Bundesrates nicht gerüttelt – im Gegenteil: Der Bundesrat begnügt sich damit, dem NDB lediglich alle vier Jahre einen geheim zu haltenden strategischen Grundauftrag zu erteilen. Dies obwohl die Aufgaben des NDB im Gesetz nur sehr schwammig formuliert sind. So ist beispielsweise nicht klar, ob der NDB durch die neue Aufgabe den Finanzplatz zu schützen (Art. 3), eine Organisation sein soll, die primär die Macht der Banken und Manager im Namen des Schweizer Bundesstaates verteidigen soll. Eine derartige Intransparenz kann eigentlich nur bedeuten, dass der Dienst in dieser Zeit praktisch nicht kontrolliert werden soll. Weder der Datenschutzbeauftragte, noch die Geschäftsprüfungsdelegation noch sonst eine unabhängige Stelle haben die Möglichkeit, den Nachrichtendienst ernsthaft zu kontrollieren und so dem Missbrauch entgegen zu wirken.

FAZIT

Das neue Nachrichtendienstgesetz ist aus all diesen Gründen abzulehnen. NDB verkommt von einer defensiven Gefahrenabwehr zu einem offensiven Geheimpolizeiapparat ausserhalb des rechtsstaatlichen Rahmens. Das Schlagwort Sicherheit darf nicht zum Vorwand werden, um Grundrechte unverhältnismässig zu beschneiden. Die Geschichte des Nachrichtendienstes hat klar gezeigt, dass er in einer solchen Form eine Gefahr für die freiheitlichen und rechtsstaatlichen Errungenschaften in diesem Land ist. Eine Rückkehr zu Überwachungsmethoden, wie man sie aus Stasi-Filmen kennt, muss verhindert werden und auch die Zeiten der flächendeckenden Fichierung müssen definitiv der Vergangenheit zugeordnet werden. Nur so kann man eine Gesellschaft errichten, in welcher nicht Misstrauen und Verdächtigungen im Zentrum stehen, sondern Demokratie und Freiheit!

MISSVERSTÄNDNISSE UND GEGENARGUMENTE:

Wer nichts getan hat, muss auch nichts befürchten!

Dieses Argument ist auch in totalitären Diktaturen sehr beliebt. Wer nichts Verbotenes getan hat, muss tatsächlich auch weiterhin nicht befürchten strafrechtlich belangt zu werden. Opfer von Überwachung und Schnüffelei können wir aber alle werden. Zum einen setzt das NDG die Hürden zur Überwachung bewusst tief an und es fehlen griffige Kontrollen, zum anderen ist die Überwachung neu auch erlaubt, wenn wir zufällig Kontakt mit einer überwachten Person haben. Eine nachträgliche Informationspflicht besteht nicht. Insofern haben wir also doch etwas zu befürchten: Nämlich Überwachung und damit den Verlust von Freiheit.

Der Staat braucht mehr Mittel, um uns vor Terrorismus zu schützen!

Seit dem 11. September 2001 und dem Anschlag auf das World Trade Center ist Terrorismus in aller Munde. Laut einhelliger Meinung von Terrorismus-Forschenden hat das Risiko von Anschlägen aber nicht markant zugenommen. Das Klima der Angst wird also auch bewusst genutzt, um mehr Überwachung zu rechtfertigen. Dem Umstand, dass gemäss Lagebericht des NDB zum Beispiel Rechtsextremismus in der Schweiz weit gefährlicher ist als islamistischer Terrorismus, wird in der Debatte keine Rechnung getragen. Deswegen will nämlich niemand das Gesetz verschärfen. Die Ermittlung gegen drei mutmassliche Terroristen in der Schweiz zeigt zudem, dass der NDB schon heute genügend Mittel für die Terror-Bekämpfung hat. Auch Bundesanwaltschaft und Bundespolizei, die mit dem Kampf gegen Drogenkartelle und die Mafia betraut sind, haben nicht mehr Mittel und sind erfolgreich.

Der Geheimdienst überwacht uns ja heute schon. Wo ist das Problem?

Tatsächlich überwacht der NDB auch heute schon. Seiner Sammelwut sind allerdings engere Grenzen gesetzt, als mit dem neuen Gesetz, dass die Möglichkeiten massiv ausbauen will (Verwanzung privater Räume, Staatstrojaner, Zugriff auf Vorratsdatenspeicherung, längere Speicherung der Fichen, neue Kriterien). Die Erfahrung zeigt zudem, dass Nachrichtendienste die gesetzlichen Grenzen oft dehnen oder leicht überschreiten. Setzt man die Grenze höher an, wird der NDB wohl auch hier gegebenenfalls noch weiter gehen.

Die Bedrohungslage hat sich verändert. Dem muss das neue Gesetz Rechnung tragen!

Die Bedrohungslage hat sich in den letzten 25 Jahren tatsächlich verändert. Die flächendeckende Überwachung ist nach dem Zusammenbruch des Eisernen Vorhangs erst recht nicht mehr nötig. Das neue NDG ist aber nach

wie vor von einem paranoiden Misstrauen der Kalten Krieger gegen seine Bürgerinnen und Bürger geprägt. Wir wehren uns nicht gegen Anpassungen an die neuen technischen Gegebenheiten, sondern gegen einen Ausbau des Schnüffelstaates. Mehr Überwachung führt nämlich nicht zwingend zu mehr Sicherheit. Das haben Anschläge in den USA und Grossbritannien gezeigt, die trotz massiver Überwachung nicht verhindert werden konnten. Mehr Überwachung führt aber zu einem Verlust von Freiheit und zu einer Schwächung der Grundrechte.